



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

108/ME
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Sachbearbeiter: Dr. Possler
Tele.: (0222) 711 62 DW 9433

Gesetzesentwurf

Zl. 83 -GE/19 PG
Datum 23.11.1994
Verteilt 25. Nov. 1994

PGZ.: 553.012/12-V/7-1994

Betr.: Bundesgesetz über die Durchführung
der Strukturbereinigung in der
Binnenschifffahrt, Bundesgesetz mit
dem das Schifffahrtsgesetz 1990 ge-
ändert wird;
Übermittlung der Gesetzesentwürfe
an die Parlamentsdirektion

Dr. Sieffbeck

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Oberste Schifffahrtsbehörde, hat mit den in Abschrift beiliegenden
Schreiben den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung
der Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt und den Entwurf
eines Bundesgesetzes mit dem das Schifffahrtsgesetz 1990 geändert
wird, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet und um Übermittlung
der Stellungnahmen bis längstens 28. Oktober 1994 ersucht.

Da seinerzeit eine Übersendung an die Parlamentsdirektion durch
ein Kanzleiversehen unterblieben ist, sind in der Anlage weiters
25 Exemplare der gegenständlichen Gesetzesentwürfe beigegeben.

Beilage

11. November 1994
Für den Bundesminister:
Dr. SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Lt. Verteiler

Sachbearbeiter: Dr. Possler
Tel.: (0222) 711 62 DW 9433

Zahl: 553.012/2-V/7-1994

Betr.: Bundesgesetz über die Durch-
führung der Strukturbereinigung
in der Binnenschifffahrt

Mit dem bevorstehenden EU-Beitritt Österreichs werden auch die in der Verordnung 389 R 1101 sowie in den zugehörigen Durchführungsverordnungen der EU enthaltenen Regelungen über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt für Österreich wirksam (die diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften sind beige geschlossen).

Die EU-Strukturbereinigungsmaßnahmen bezwecken einen Abbau von Überkapazitäten an Schiffsraum auf den EU-Wasserstraßen. Dieses Ziel soll durch ein grundsätzlich vom Schifffahrtsgewerbe finanziertes Prämiensystem erreicht werden; dieses sieht im wesentlichen vor, daß die unter den Anwendungsbereich der Regelungen fallenden Unternehmen für das Abwracken von Schiffsraum, der zur aktiven Flotte zählt, eine Prämie lukrieren können. Wird hingegen neuer Schiffsraum in Betrieb genommen, ohne daß eine entsprechende Äquivalenztonnage an altem Schiffsraum abgewrackt wird, so sind "Strafbeiträge" (Sonderbeiträge) zu entrichten.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen haben die einzelnen Mitgliedsstaaten sogenannte "Abwrackfonds" einzurichten. Weiters

- 2 -

sind die Mitgliedsstaaten auch verpflichtet, Maßnahmen zur laufenden wirksamen Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der EU-Rechtsakte und der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften zu treffen und für die Ahndung von Verstößen Sorge zu tragen.

Das vorliegende Bundesgesetz soll die innerstaatliche Rechtsgrundlage für ergänzende Regelungen zur effektiven Umsetzung der EU-Rechtsakte über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt bilden.

Es wird daher ersucht, zum vorliegenden Gesetzesentwurf bis

längstens 28. Oktober 1994

Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt eine Äußerung nicht vorliegen, wird angenommen, daß keine Einwendungen bestehen.

Ergeht an:

An das/die/den

Abteilung Präs. 4, im Hause

BKA-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für Föderalismus und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien

BM für Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

BM für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien

BM für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

BM für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

BM für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Arbeit und Soziales
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien

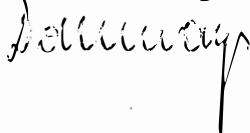
Bundes-Ingenieurkammer
Karlsgasse 9, 1040 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1011 Wien

Anlage

26. September 1994
Für den Bundesminister:
Dr. SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz über die Strukturbereinigung
in der Binnenschifffahrt

5 von 9
B3/19

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 1 Dieses Bundesgesetz bildet die Grundlage für eine Verordnung, die ergänzende Regelungen zur Anwendung der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung und der gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen trifft. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Einrichtung eines österreichischen Abwrackfonds,
2. Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung, Einhebung und Auszahlung der in der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung und in den gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Beiträge,
3. Bestimmungen über das Verfahren gemäß Art. 8 der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung und
4. Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung der den Unternehmen aus der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung und aus den gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen sowie aus der gemäß diesem Bundesgesetz zu erlassenden Verordnung erwachsenden Verpflichtungen.

§ 2 Unternehmen, die gegen Bestimmungen der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung, der gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen oder der gemäß diesem Bundesgesetz zu erlassenden Verordnung verstoßen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 500.000,-- öS zu bestrafen.

- 2 -

A R T I K E L 2

- § 3 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

A R T I K E L 3

- § 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Liegt dieser Termin vor dem Zeitpunkt der Kundmachung, tritt abweichend hievon § 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes kann bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnung darf frühestens mit Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft gesetzt werden.

V O R B L A T TPROBLEM:

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU werden auch die in der Verordnung 389 R 1101 und in den gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen enthaltenen Regelungen der EU über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt für Österreich wirksam (die diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften sind beigeschlossen). Zur Anwendung dieser EU-Rechtsakte sind in Österreich ergänzende Regelungen auf Verordnungsebene erforderlich; eine derartige Verordnung bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

ZIEL:

Innerstaatliche Umsetzung der EU-Strukturbereinigungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt.

LÖSUNG:

Die Erlassung eines Gesetzes, das die Rechtsgrundlage für eine Verordnung bildet, die ergänzende Regelungen zur Durchführung der EU-Strukturbereinigungsmaßnahmen für die Binnenschifffahrt in Österreich trifft.

ALTERNATIVEN:

Gegenwärtig keine.

KOSTEN:

Abgesehen von dem mit der Einrichtung des österreichischen Abwrackfonds verbundenen Verwaltungsaufwand erwachsen der Republik Österreich aus diesem Gesetz unmittelbar keine Kosten.

EU-KONFORMITÄT:

Ist gegeben, da es sich um Durchführungsregelungen zu EU-Rechtsvorschriften handelt.

E r l ä u t e r u n g e n

Die Verordnung 389 R 1101 und die gestützt auf Artikel 6 und Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen enthalten Regelungen über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur EU sind die genannten Verordnungen auch in Österreich anzuwenden und somit ergänzende Regelungen zu deren Durchführung erforderlich.

Die materiellen Inhalte der EU-Abwracknormen, deren Ziel ein Abbau von Überkapazitäten an Schiffsraum auf den EU-Wasserstraßen ist, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, einen sogenannten "Abwrackfonds" einzurichten. Dieser Fonds wird durch Zahlungen des Schifffahrtsgewerbes, d.h. der betroffenen Binnenschifffahrtsunternehmen des Mitgliedsstaates gespeist. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang drei Verfahren:

Jahresbeiträge sind vom Schiffseigner jeweils zu Jahresbeginn für die gesamte aktive Flotte zu entrichten; über die ordnungsgemäße Bezahlung wird eine Bestätigung ausgestellt.

Abwrackprämien können vom Schiffseigner lukriert werden, wenn er Schiffsraum abwrackt, der zu aktiven Flotte zählt.

Sonderbeiträge sind vom Schiffseigner zu entrichten, wenn neuer Schiffsraum in Betrieb genommen wird, ohne daß eine entsprechende Äquivalenztonnage an altem Schiffsraum abgewrackt wird.

Gemäß Art 10 der Verordnung (EWG) 1101/89 haben die Mitgliedsstaaten die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; diese Maßnahmen müssen u.a. eine

- 2 -

laufende wirksame Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Unternehmen aus dieser Verordnung und der innerstaatlichen Durchführungsvorschriften sowie die Ahndung von Verstößen vorsehen. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen, wie beispielsweise Einrichtung des Abwrackfonds, Festsetzungs- und Einhebungsverfahren der an den Fonds zu entrichtenden Zahlungen, Antrags- und Bewilligungsverfahren für Abwrackprämien und Anwendung der sogenannten "Alt- für Neu-Regelung" gemäß Art 8 der Verordnung 389 R 1101, geschaffen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt) und Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Abgesehen von dem mit der Einrichtung des Abwrackfonds verbundenen Verwaltungsaufwand (zusätzlicher Personalaufwand: etwa ein Mannjahr) sind mit dem vorliegenden Erfüllungsgesetz keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen des Bundes verbunden.